

Staatstag Nordrhein-Westfalen
Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Arbeitsgemeinschaft
der kommunalen Spitzenverbände
Nordrhein-Westfalen

Arbeitsgamm. komm. Spitzenverbände NW · Postfach 51 06 20 · 50942 Köln

An den Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Ulrich Schmidt
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

per Fax vorab: 02 11/8 84-22 58



Marienburg
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

10.04.2002/nj

Telefon (02 21) 37 71-0
Durchwahl 37 71-2 49
Telefax (02 21) 37 71-1 78
eMail post@staetdetag-nrw.de

Bearbeitet von
Regine Meißner
Andreas Wöhlend
Dr. Marco Kuhn

Aktenzeichen
32.12.07

Stellungnahme

der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen
zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen
zu einem "Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen" - Drs. 13/2387

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident Schmidt,

wir danken Ihnen für die Übersendung des o.g. Gesetzentwurfes, zu dem wir im Vorfeld zu der am 19. April 2002 stattfindenden öffentlichen Anhörung von Sachverständigen im Landtag von Nordrhein-Westfalen wie folgt Stellung nehmen:

I. Allgemeines:

1. Angemessener Ausgleich zwischen dem Schutzbedürfnis/Sicherheitsinteresse der Bevölkerung, insbesondere von Kindern und älteren Menschen und den berechtigten Interessen von Hundehaltern sowie den Belangen des Tierschutzes:

In der jetzt vorliegenden Entwurfsfassung des Gesetzes ist der Ausgleich nach unserer Auffassung nicht als angemessen zu bezeichnen, weil insbesondere die Anleinplicht für Hunde gegenüber der derzeit geltenden Rechtslage noch erheblich verschärft wird. Unser entsprechender Formulierungsvorschlag findet sich unter Ziff. II (zu den §§ 2 und 11 des Gesetzentwurfes).

2. Vollzug in der kommunalen Praxis:

Die kommunalen Spitzenverbände gehen nicht von einer signifikanten Senkung der Kosten des Vollzugsaufwandes gegenüber der Landeshundeverordnung aus. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die nunmehr nicht mehr in den Rasselisten erfassten Hunderassen unter die Regelungen der sog. "großen Hunde" fallen. Die verfahrensmäßigen Erleichterungen - wie etwa der Verzicht auf das obligatorische Vorliegen eines Führungszeugnisses für die Haltung großer Hunde - sind zum Teil heute schon auf dem Erlasswege vorhanden. Da der Gesetzentwurf des Landeshundegesetzes die Regelungen der Landeshundeverordnung weitestgehend fortführt, ist der Vollzug in der kom-

mungen Praxis weiterhin aufwändig. Nach wie vor sind zahlreiche nach Hundarten differenzier-

b) Zu § 2 Abs. 2:

§ 2 Abs. 2 ist unseres Erachtens hinsichtlich der Beschaffenheit der Leine zu unbestimmt und hinsichtlich des räumlichen Anwendungsbereiches zu restriktiv. Es ist nicht einzusehen, warum an dieser Stelle in Abweichung zur Landeshundeverordnung für den räumlichen Anwendungsbereich eine neue Begrifflichkeit verwendet wird, zumal die derzeit geltende Formulierung mittlerweile von den Bürgerinnen und Bürgern akzeptiert wird.

Wir schlagen vor, § 2 Abs. 2 wie folgt zu formulieren:

"Hunde sind innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile, insbesondere

1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen
2. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen
3. in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten

an einer reißfesten und maximal 1,5 m langen Leine zu führen.

In den der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten oder anderweitig begrenzten Park-, Garten- und Grünanlagen sind die Hunde angeleint zu führen."

Die Anleinplicht auf Kinderspielplätzen muss unseres Erachtens entfallen, da die Städte und Gemeinden in ihren ordnungsbehördlichen Verordnungen bzw. in den Benutzungsordnungen für Kinderspielplätze Tiere grundsätzlich verboten haben. Dies ist aus Hygieneaspekten erforderlich und zu begrüßen.

Wir raten von der Erwähnung der sog. Hundeauslaufbereiche in dem Gesetz dringend ab, da dies eine gesteigerte Erwartungshaltung seitens der Bürgerinnen und Bürger auf Einrichtung dieser Bereiche hervorruft. Das Schaffen von Auslaufflächen wirft bei den Städten und Gemeinden nämlich zahlreiche Fragen hinsichtlich Haftung und Finanzierung auf. Darüber hinaus ist nicht an die Folgen zu denken, die für Hundehalter und Hunde entstehen, wenn sich auf einem abgegrenzten Bereich alle Hunde – auch die gefährlichen – frei bewegen dürfen.

Zu § 3

a) Zu § 3 Abs. 2:

Zur Klarstellung empfehlen wir, Satz 3 wie folgt zu formulieren:

"In Zweifelsfällen hat die Halterin oder der Halter ggf. durch ein tierärztliches Gutachten nachzuweisen, dass Rasse oder Kreuzung nach Satz 1 nicht vorliegt."

b) Zu § 3 Abs. 3:

Eine Begutachtung zur Feststellung der Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 Satz 2 sollte nur in Zweifelsfällen durch den amtlichen Tierarzt erfolgen. Sofern anhand von Zeugenaussagen/Untersuchungsbefunden etc. nachvollzogen werden kann, dass die Voraussetzungen aus § 3 Abs. 3 Nrn. 1 – 6 vorliegen, sollte die Feststellung durch die zuständige Behörde erfolgen. Somit schlagen wir vor, Satz 2 wie folgt zu formulieren:

„Die Feststellung der Gefährlichkeit nach Satz 1 erfolgt durch die zuständige Behörde, in Zweifelsfällen nach Begutachtung durch den amtlichen Tierarzt.“

Zu § 4:

a) Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 6:

Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände ist die Einrichtung eines zentralen landesweiten Registers zur Erfassung der Chipdaten dringend erforderlich. Für den Fall, dass eine andere Ordnungsbehörde als diejenige des Haltungsortes eingreifen muss, sind die Chipdaten ansonsten nicht verfügbar.

b) Zu § 4 Abs. 2:

Wir empfehlen folgende Formulierung des Satzes 1:

"Die Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes im Sinne des § 3 Abs. 2 oder des § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 2 wird nur erteilt, wenn ein besonderes privates Interesse nachgewiesen wird oder ein öffentliches Interesse besteht."

c) Zu § 4 Abs. 5:

Der Begriff des "Haltungsortes" sollte unseres Erachtens wie folgt legal definiert werden:

"...Haltungsort (Hauptwohnsitz des Halters)..."

d) Zusätzlich schlagen wir die Aufnahme eines neuen Absatzes 7 analog der im Gaststättengesetz geltenden Regelung zur Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis vor:

"Die Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes ist zurückzunehmen, wenn bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung Versagungsgründe nach § 4 Abs. 1 vorlagen. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die die Versagung der Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 rechtfertigen würden."

Zu § 5:

a) Zu § 5 Abs. 2:

In § 5 Abs. 2 Satz 1 müsste unseres Erachtens aus Gründen der hinreichenden Bestimmtheit wie folgt formuliert werden:

"Außerhalb eines befriedeten Besitztums sowie in Fluren, Aufzügen, Treppenhäusern und auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern sind gefährliche Hunde an einer reißfesten und max. 1,50 m langen Leine zu führen."

Die Erwähnung der Hundeauslaufbereiche in § 5 Abs. 2 Satz 2 muss unseres Erachtens aus den oben bereits genannten Gründen entfallen.

b) Zu § 5 Abs. 3:

Wie schon in der Landeshundeverordnung ist auch in § 5 Abs. 3 vorgesehen, eine Befreiung vom Maulkorb- und Leinenzwang unabhängig von der Person zu erteilen, die den Hund zum aktuellen

Zeitpunkt führt. So hat ein Hund die Verhaltensprüfung womöglich an der Hand seines Besitzers bestanden und reagiert auch unter dessen Aufsicht zuverlässig, kann aber in der Hand einer anderen Aufsichtsperson, die ihn ohne Maulkorb führt, ein negatives Verhalten zeigen. Um dieser Gefahr zu begegnen, sollte in § 5 Abs. 3 ein klarstellender Hinweis aufgenommen werden, dass eine etwaige Befreiung nur im Zusammenhang mit einer bestimmten Person (dem Hundehalter) erteilt werden kann.

In § 5 Abs. 3 Satz 2 ist ferner die Vorschrift des § 11 Abs. 6 ersatzlos zu streichen (Erläuterungen siehe unten zu § 11).

c) Zu § 5 Abs. 4 Satz 2:

Zum besseren Verständnis und zur Sicherstellung der Überprüfbarkeit für den Außendienst der Ordnungsbehörden schlagen wir folgende Formulierung vor:

"Eine andere Aufsichtsperson darf außerhalb des befriedeten Besitztums einen gefährlichen Hund nur führen, wenn sie zuverlässig und sachkundig ist und den entsprechenden Nachweis mit sich führt, das 18. Lebensjahr vollendet hat und in der Lage ist, den gefährlichen Hund sicher zu halten und zu führen."

d) Zu § 5 Abs. 6:

Hier stellt sich die Frage, ob die Erlaubnispflicht nach § 4 auch für Angestellte von Tierheimen gilt.

Zu § 7 Abs. 3:

Die kommunalen Spitzenverbände fordern, dass das verlangte Führungszeugnis grundsätzlich von der Belegart R (Vollauskunft) sein muss. Nur diese Belegart stellt sicher, dass – wie auch im Waffenrecht – eine umfangreiche Auskunft über das strafrechtliche Vorleben des Antragstellers möglich ist. Bei der Belegart R sind so z.B. auch die Jugendstrafsachen vermerkt, über die die kommunalen Ordnungsbehörden derzeit keine Kenntnis erhalten.

Zu § 9 Satz 1:

In der Sache erheben wir gegenüber § 9 Satz 1 keine Einwände. Unbeschadet hiervon ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Vorschrift kompetenzrechtlich nicht unbedenklich ist. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass dem Landesgesetzgeber die Zuständigkeit für die Anordnung eines Zucht- und Handelsverbots für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 3 fehlt und hierfür stattdessen der Bund nach Maßgabe von Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG zuständig ist. Nach einer ersten Überprüfung – aus Zeitgründen konnte dem nicht vertieft nachgegangen werden – sind wir allerdings der Auffassung, dass diese Bedenken nicht durchgreifen. Denn wir gehen davon aus, dass die Anordnung eines Zucht- und Handelsverbots in § 9 Satz 1 der Gefahrenabwehr und damit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu dienen bestimmt ist. Hierfür ist der Landesgesetzgeber ohne Zweifel zuständig. Aus Gründen der Rechtssicherheit regen wir allerdings an, die soeben skizzierten kompetenzrechtlichen Bedenken gegenüber § 9 Satz 1 noch einmal eingehend zu überprüfen.

Zu § 10 Abs. 1:

Der letzte Halbsatz ist wie folgt zu ergänzen:

"..., soweit in Abs. 2 **und** 3 nichts Abweichendes bestimmt ist."

Die Auswahl der dort benannten Rassen ist nach unserer Auffassung wissenschaftlich nicht zu belegen. Vor dem Hintergrund der Begründung zu § 10 ist nicht erkennbar, warum gerade diese zehn Rassen aus den Rassen der Anlagen 1 und 2 der Landhundeverordnung ausgewählt worden sind.

Zu § 11:

a) Zu § 11 Abs. 2:

Satz 2 kann unseres Erachtens ersatzlos entfallen, da das Verfahren zur Überprüfung der Zuverlässigkeit in den Absätzen 4 und 5 der Vorschrift näher geregelt ist.

b) Zu § 11 Abs. 4:

Der erste Halbsatz sollte wie folgt formuliert werden:

"Als sachkundig zum Halten von Hunden gelten auch Personen, die seit mehr als drei Jahren vor Inkrafttreten dieses Gesetzes große Hunde **gehalten haben**,"

Mit dieser Formulierung wird sichergestellt, dass nicht nur solche Personen als sachkundig gelten, die exakt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch einen Hund halten. Sondern es müssen auch solche Personen als sachkundig gelten, die irgendwann vor Inkrafttreten des Gesetzes über längere Zeit einen großen Hund gehalten haben.

c) Zu § 11 Abs. 6:

Nach unserer Auffassung sollte diese Regelung gestrichen werden. Zum einen ist sie zu weitgehend, weil "auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen" das gesamte Stadtgebiet umfasst. Besser wäre die Formulierung aus der Landeshundeverordnung NRW. Zum anderen erübrigt sich diese Regelung aber schon deshalb, weil große Hunde unter die "allgemeinen Pflichten" des § 2 Abs. 2 des Gesetzentwurfes fallen. Wir dürfen auf die dortigen Vorschläge verweisen.

Alternativ schlagen wir vor, unter Berücksichtigung des Schutzbedürfnisses von Mensch und Tier festzulegen, dass große Hunde nur von Personen geführt werden dürfen, die in der Lage sind, den Hund sicher an einer reißfesten und max. 1,50 Meter langen Leine zu führen (ansonsten gelten für das Führen solcher Hunde keine Auflagen).

Zu § 12 Abs. 2:

§ 12 Abs. 2 Satz 1 ist im Gegensatz zur ursprünglichen Fassung des § 7 Abs. 1 LHV NRW („hat“) als Ermessensvorschrift gefasst. Bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen besteht aber faktisch überhaupt kein Ermessensspielraum für die Ordnungsbehörde. Dies sollte der Gesetzgeber auch weiterhin durch eine entsprechende Formulierung als „Muss-Vorschrift“ oder zumindest als „Soll-Vorschrift“ zum Ausdruck bringen.

Zu § 17:

Es sollte textlich klargestellt werden, dass der Zusatz "im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes" für alle in § 17 aufgeführten Hundearten gilt. Darüber hinaus sollten alle genannten Hundearten der Kennzeichnungspflicht mittels Microchip unterliegen.

Zu § 20:

In dem Bußgeldkatalog fehlen folgende bußgeldbewährte Tatbestände:

1. "Das Halten eines gefährlichen Hundes ohne Erlaubnis gem § 4 Abs. 1
2. das Nichtmitführen der Erlaubnis nach § 4 Abs. 6
3. das Nichtmitführen der Sachkunde- und Zuverlässigkeitsbescheinigung der anderen Aufsichtspersonen nach § 5 Abs. 4
4. Das Nichterfüllen von Bedingungen oder Auflagen nach § 4 Abs. 4"

Gemäß unseren oben gemachten Vorschlägen zur Streichung des § 11 Abs. 6 muss die Ziff. 18 aus dem Ordnungswidrigkeitenkatalog gestrichen werden.

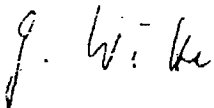
In Ziff. 2 ist wie folgt zu ändern:

"§ 2 Abs. 2 Hunde nicht an der **vorgeschriebenen Leine** führt."

Zu § 22 Abs. 2:

Es ist nicht einzusehen, dass das Gesetz für die in Abs. 2 der Vorschrift genannten Hunderassen und deren Kreuzungen erst sechs Monate nach In-Kraft-Treten des Gesetzes in Kraft tritt. Dies ist eine Privilegierung gegenüber den übrigen Rassen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Gertrud Witte